

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.09.1978

Geschäftszahl

2787/77

Rechtssatz

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 verweist in seiner Strafbestimmung des § 32 Abs 1 nicht mehr auf die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, für die Frage, wer für Übertretungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes bei Gesellschaften verantwortlich ist, ist nunmehr wieder § 9 VStG 1950 ausschlaggebend.